



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/98-PMVD/2022

15. Juli 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 17. Mai 2022 unter der Nr. 10972/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mutmaßlich rechtswidrige Ausschreibung und Besetzung der Leitungsfunktionen der Generaldirektionen im BMLV mit ÖVP-Gefolgsleuten im Zuge der ‚Heeresreform‘“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a bis 1c und 2:

Alle Bewerber wurden zum Kommissionsverfahren zugelassen. Sämtliche Bewerbungen wurden an die selbständige und unabhängige Begutachtungskommission weitergeleitet und von dieser einer Beurteilung unterzogen. Die Begutachtungskommission befand einige Bewerber als nicht geeignet im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), da sie das in Z 1 des Ausschreibungstextes festgelegte Muss-Kriterium „Das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Verwendungsgruppe A/A1 bzw. eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses in der Entlohnungsgruppe a/v1“ nicht erfüllten. Im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 AusG werden nur jene Bewerber einer weiterführenden Beurteilung im Hinblick auf das Ausmaß ihrer Eignung unterzogen, die von der Begutachtungskommission als grundsätzlich geeignet eingestuft wurden. Als grundsätzlich geeignet sind nur jene Bewerber anzusehen, die sämtliche Muss-Kriterien erfüllen.

Zu 3:

Bei Ausschreibungen gemäß der §§ 2 bis 4 AusG wird die Grundausbildung generell nicht mehr als eigenes Kriterium vorgeschrieben, weil deren Vorschreibung einerseits im Zusammenhang mit Bewerbern, die in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag stehen (VB/SV), diskriminierend wäre, zumal für VB/SV keine Grundausbildung vorgesehen ist und sie deshalb auch keinen Zugang zur Grundausbildung haben. Andererseits auch deshalb, weil sonstige Bewerber, die bereits die Grundausbildung

für eine andere Verwendungsgruppe absolviert haben, sich diese vorab – und zwar in einem von der Ausschreibung völlig getrennten Verfahren und spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist – anrechnen lassen müssten. Die in dieser Ausschreibung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung festgelegte Grundausbildung hat hier lediglich deklarativen Charakter, als dadurch bestimmt wird, welche Art der Grundausbildung für den Fall der dienstrechtlichen Einteilung auf diesen Arbeitsplatz – und nur für diesen Fall – erforderlich ist. Die Verpflichtung der Absolvierung der konkreten Grundausbildung ergibt sich aus der dienstrechtlichen Reflexwirkung auf Grund der Einteilung in Verbindung mit der dem Arbeitsplatz zugewiesenen Verwendungsgruppe.

Zu 4 und 5:

Da diese Fragen Bezug auf Inhalte und auf Aus- bzw. Bewertungen der selbständigen und unabhängigen Begutachtungskommission nehmen und diese nach § 14 AusG der Vertraulichkeit unterliegen, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 6, 6a und 6b:

Für die Ausschreibung dieser Leitungsfunktion liegt, so wie bei allen bisherigen Ausschreibungen, eine vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) genehmigte Arbeitsplatzbeschreibung vor.

Zu 7:

Im Rahmen einer Reorganisation, deren Ziel auch eine Straffung der Leitungsfunktionen ist und im Rahmen derer einige Leitungsfunktionen nicht mehr, zumindest nicht mehr in identer Form, in der neuen Struktur abgebildet sind, würde es der verfassungsmäßigen Verpflichtung zu den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen, die Funktionsinhaber über den Zeitraum der befristeten Bestellung und Ernennung hinaus auf weitere fünf Jahre auf eine nicht mehr existente Funktion zu bestellen und die entsprechende Ernennung beim Bundespräsidenten zu beantragen. Betroffenen ist zum gegebenen Zeitpunkt eine Folgeverwendung zuzuweisen. Welche Verwendung das konkret ist, hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere auch davon, um welche auszuschreibenden Funktionen sich die Betroffenen bewerben. Eine automatische Beibehaltung einer einmal innegehabten Funktion oder einer einmal erreichten Hierarchieebene sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Zu 8:

Der Leiter der Generaldirektion steht auf der Ebene eines Sektionsleiters, während die Funktion eines Direktors einem Gruppenleiter entspricht. Die jeweils erstgenannte Funktion

- 3 -

gibt die ressortinterne Bezeichnung wieder, während die jeweils Zweitgenannte dem strukturellen Aufbau eines Bundesministeriums gemäß § 7 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) folgt.

Mag. Klaudia Tanner

